

Die Wahrnehmung der beruflichen Belange der Kammermitglieder durch die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg und deren Grenzen

Der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (LPK BW) obliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Wahrnehmung zahlreicher Aufgaben, welche in § 4 des Heilberufekammergesetzes genannt sind.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Heilberufekammergesetzes ist es auch Aufgabe der LPK BW, die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen. Die Wahrnehmung beruflicher Belange der Kammermitglieder ist nach überwiegender Meinung in der Rechtsprechung und in der rechtswissenschaftlichen Literatur eine „originäre Verbandsaufgabe, die durch die Verkammerung nicht substantiell verändert werde“¹. Der Begriff der Interessenvertretung der Kammern findet seine Konkretisierung in Urteilen des Bundesverfassungsgerichts. So heißt es in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002, dass die Interessenvertretung eine abwägende, auf Interessenausgleich bedachte, objektivierende Vertretung der Gesamtinteressen² sei. Das Bundesverfassungsgericht führt in dieser Entscheidung aus, dass die Berufsförderung grundsätzlich eine dem Staat obliegende Aufgabe sei und die Kammern den Staat bei Erfüllung dieser Aufgabe sachverständig durch Bündelung der ausgewogenen Interessen der Kammermitglieder sowie durch politische Willensbildung zu unterstützen haben³.

Die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Heilberufekammergesetzes genannte Aufgabe der Wahrnehmung beruflicher Belange der Kammermitglieder lässt sich in drei verschiedene Elemente gliedern. Dies sind zum einen die allgemeine Interessenvertretung gegenüber der

¹ Stober, Rolf und Eisenmenger, Sven in: Handbuch des Kammerrechts, hg. von Prof. Dr. Kluth, Winfried, Baden-Baden 2005, S. 214, Rn. 5.

² Entscheidung des BVerfG vom 07.12.2001, NvWZ 2002, 335, 336f.

³ Ebd., S. 336f.

Öffentlichkeit und gegenüber dem Staat und zum anderen die Beratung von Judikative, Legislative und Exekutive. Als drittes Element tritt die Beratung der Kammermitglieder hinzu.

1. Wahrnehmung beruflicher Belange gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Staat

Bei der Wahrnehmung der beruflichen Belange gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Staat, haben die Kammern die Belange des gesamten Berufsstandes unter Berücksichtigung der demokratischen Prinzipien zu ermitteln⁴. Es handelt sich um eine berufspolitische Vertretung im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder. Bei divergierenden Interessen muss deshalb ein Abwägungsprozess zwischen den verschiedenen Positionen stattfinden, in deren Folge Interessen Einzelner hinter das Interesse der Mehrheit zurücktreten müssen⁵. Dabei kommt insbesondere der Vertreterversammlung als Organ der Kammer die Aufgabe zu, unter Abwägung widerstreitender Interessen grundsätzliche Positionen in berufspolitischen Fragen zu finden und festzulegen. Darüber hinaus hat auch der Vorstand, unterstützt durch die Fachausschüsse, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Staat durch Äußerungen zu berufsrechtlichen, fachlichen und allgemeinen Fragestellungen wahrzunehmen.

Aus dem Erfordernis der Gesamtinteressenvertretung ergibt sich gleichzeitig eine Begrenzung der Kompetenzen der LPK BW. Die Mitgliedschaft in der LPK BW ist aufgrund des Status der LPK BW als Körperschaft des öffentlichen Rechts als gesetzliche Zwangsmitgliedschaft ausgestaltet. Diese Zwangsmitgliedschaft ist nur „in dem Umfang verfassungskonform, in dem die Kammern das genannte Gesamtinteresse als rechtfertigende öffentliche Aufgabe wahrnehmen. [...], denn im Falle einer Einzelvertretung ließe sich die Pflichtmitgliedschaft der Mitglieder, deren Interessen nicht berücksichtigt würden, gerade nicht rechtfertigen. Stellte die Kammer kein Gesamtinteresse fest, sondern verträte sie nur die Interessen Einzelner, so verließe sie den Bereich ihrer öffentlichen Aufgabe.“⁶.

Werden der LPK BW demnach berufliche Belange einzelner Kammermitglieder vorgetragen, muss sie in einem ersten Schritt ermitteln, ob dieses Einzelinteresse dem Gesamtinteresse aller Mitglieder entspricht. Kann ein Gesamtinteresse der Kammermitglieder nicht festgestellt

⁴ Stober, Rolf und Eisenmenger, Sven in: Handbuch des Kammerrechts, hg. von Prof. Dr. Kluth, Winfried, Baden-Baden 2005, S. 215, Rn. 11.

⁵ Ebd., S. 216, Rn. 12.

⁶ Ebd., S. 231, Rn. 69.

werden, so darf die LPK BW nicht tätig werden, weil sie andernfalls die ihr zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben überschreiten würde. Eine Überschreitung der Aufgaben der Kammer kann rechtsaufsichtlich beanstandet werden. Außerdem stehen den Kammermitgliedern in diesem Fall gegen die LPK BW ein „Klagerecht auf Einhaltung der Verbandskompetenz“⁷ zu.

Des Weiteren muss die LPK BW bei der Wahrnehmung beruflicher Belange gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Staat die Grenzen der Gemeinwohlbindung beachten. Die Gemeinwohlbindung bedeutet unter anderem, dass die Kammer bei der Wahrnehmung der beruflichen Belange zwischen widerstreitenden Interessen der Kammermitglieder und außerhalb der Kammer stehenden Interessen (insbesondere der von Patienten) eine „vermittelnde Position“⁸ durch eine objektive und neutrale Haltung einnehmen muss. Diese Pflicht wird in § 4 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes ausdrücklich genannt: Dort heißt es: „Kammern haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen des Gemeinwohls und die Rechte der Patienten zu beachten.“

In Bezug auf die Wahrnehmung der beruflichen Belange der Kammermitglieder steht der LPK BW ein Entscheidungsspielraum darüber zu, mit welchen Mitteln sie diese Aufgabe erfüllt. Denkbar sind beispielsweise Gespräche mit Mandantsträgern in der Politik oder in anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts, Informationen und Berichte im Fernsehen und auf der kammereigenen Homepage sowie regelmäßige Tätigkeitsberichte.

2. Beratung von Judikative, Legislative und Exekutive

Die Wahrnehmung der beruflichen Belange der Mitglieder umfasst auch die Beratung der Judikative, Legislative und Exekutive in berufsbezogenen Fragstellungen auf deren ausdrückliche Anfrage hin. Hierzu können die Kammern insbesondere im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren, von Verwaltungsverfahren und bei laufenden Gerichtsverfahren beratend für den Staat Stellung beziehen. Diese Pflicht findet auch in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 Heilberufekammergesetz ausdrückliche Erwähnung: „die zuständigen öffentlichen Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen sowie Sachverständige zu benennen“. Auch hierbei hat die Beratung der Kammer im Gesamtinteresse der Kammermitglieder und nicht im Interesse einzelner Kammermitglieder zu erfolgen.

⁷ Ebd., S. 237, Rn. 94.

⁸ Ebd., S. 232, Rn. 71.

3. Beratung der Kammermitglieder

Die Kammern müssen grundsätzlich auch Mitglieder zu beruflichen Fragestellungen beraten. Dies ist auch Ausfluss aus dem „mitgliederorientierten Dienstleistungsauftrages“⁹. Auch in Bezug auf die Erfüllung dieser Aufgabe steht der Kammer in der Wahl der Mittel ein Entscheidungsspielraum zu. Die Aufgabe kann beispielsweise durch Beratung per E-Mail, per Telefon, durch entsprechende informierende Veranstaltungen oder durch Informationen auf der Homepage erfüllt werden.

Die Beratung der Kammermitglieder unterliegt aber Grenzen. Die Grenzen ergeben sich zum einen aus dem durch das Heilberufekammergesetz erteilten Mandat, zum anderen aus dem allgemeinen Wettbewerbsrecht. Zwar reicht die bloße Konkurrenz der Kammern in Form der allgemeinen Kammerberatung für sich genommen noch nicht aus, um einen Eingriff in die Grundrechte von konkurrierenden Rechtsanwälten, Steuerberatern oder sonstigen Dritten annehmen zu können, weil die Mitgliederberatung der Körperschaften des Öffentlichen Rechts nach dem Heilberufekammergesetz und nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz grundsätzlich zulässig ist. Unzulässig ist es aber, wenn sich die Kammer in einen „echten und nicht zu rechtfertigenden Verdrängungswettbewerb“¹⁰ zur Tätigkeit sonstiger Beratungsberufe begibt und deren Betätigungsmöglichkeiten spürbar einschränkt. Aus diesem Grund haben Kammermitglieder nur einen Anspruch auf „allgemeine, Informationen in beruflichen Fragen, auf einzelne Auskünfte auf Anfrage bezogen auf Informationen sowie auf eine begrenzte Einzelfallbetrachtung mit empfehlenden und warnenden Elementen“¹¹.

Die Grenze dieser allgemeinen Erstberatung ist überschritten, wenn die Kammermitglieder eine „individuell-konkrete Fallberatung“¹² oder eine Beratung in Angelegenheiten, die nicht die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen, begehren. Die Kammer kann die Durchführung entgeltlicher individuell-konkreter Fallberatungen ausschließen und stattdessen an Rechtsanwälte, Steuerberater und sonstige geeignete externe Dritte verweisen. Der Verweis auf einzelne externe Personen ist dabei nicht zulässig, so dass die Kammer nicht berechtigt ist, bestimmte Rechtsanwälte, Steuerberater oder Versicherungsberater zu empfehlen¹³.

⁹ Ebd., S. 226, Rn. 53.

¹⁰ Beschluss des BVerwG vom 29.03.1995, NJW 1995, 2938, 2939.

¹¹ zitiert nach Frentzel, Gerhard; Jäkel, Ernst; Junge, Werner: Industrie- und Handelskammer-Gesetz, Kommentar zum Kammerrecht des Bundes und der Länder, Köln 1999, § 1 Rn. 19ff.

¹² Stober, Rolf und Eisenmenger, Sven in: Handbuch des Kammerrechts, hg. von Prof. Dr. Kluth, Winfried, Baden-Baden 2005, S. 227, Rn. 55.

¹³ Urteil des BVerwG vom 17.12.1991, BVerwGE 89, 281, 286.

4. Kompetenz der Kammer zur Wahrnehmung von Patientenbelangen

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Heilberufekammergesetz hat die Landespsychotherapeutenkammer Dritte, insbesondere Patienten, in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen, zu informieren und zu beraten.

Aus der Formulierung „informieren“ und „beraten“ ergibt sich, dass auch Patienten gegenüber der Kammer einen Anspruch auf allgemeine Beratung in berufsrechtlichen Angelegenheiten der Kammermitglieder haben. Auch bei der Beratung von Patienten ist die Kammer an ihr spezialpolitisches Mandant gebunden, so dass eine Pflicht und eine Kompetenz zur Beratung von Patienten in Angelegenheiten, die sich nicht auf die Berufsausübung der Mitglieder beziehen, für die Kammer nicht hergeleitet werden kann.

Ebenso kann die Grenze der zulässigen Beratung von Patienten nicht weiter gehen, als die Grenze, welche durch das Heilberufekammergesetz und das allgemeine Wettbewerbsrecht für die Beratung der eigenen Kammermitglieder vorgegeben wird. Aus diesem Grund ist es der Kammer verwehrt, gegenüber einzelnen Patienten eine über eine allgemeine Erstberatung hinausgehende, vertiefte Fallberatung durchzuführen.

Wie bereits dargestellt, haben die Kammern im Rahmen der Wahrnehmung der beruflichen Belange des Kammermitglieder nicht nur deren beruflichen Belange gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Staat zu vertreten, sondern auch Judikative, Legislative und Exekutive bei beruflichen Fragestellungen beraten. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes muss die Kammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen des Gemeinwohls und „die Rechte der Patienten beachten“. Aus diesem Grund darf die Kammer bei der Beratung des Staates oder bei der Vertretung der berufspolitischen Gesamtinteressen der Kammermitglieder nicht nur einseitig die Belange der Kammermitglieder berücksichtigen. Vielmehr muss sie auch Implikationen mit Patienten und deren Rechte in Bezug auf die Berufsausübung der Kammermitglieder angemessen einbeziehen.

Eine über die Beratung und Information von Patienten sowie über die Beachtung von Patientenrechten bei der Erfüllung der Kammeraufgaben hinausgehende, eigene Interessenvertretung der Patienten sieht das Heilberufekammergesetz dagegen nicht vor. Erst Recht ist der Kammer die Vertretung von Interessen einzelner Patienten gegenüber Dritten verwehrt, weil schon die Wahrnehmung rein individueller Belange der eigenen Kammermitglieder unzulässig ist. Die Rechte und Pflichten der Kammer in Bezug auf

Patienten kann nicht weiter gehen, als die Rechte und Pflichten, welche die Kammer auf Grund der Selbstverwaltung in Bezug auf ihre eigenen Kammermitglieder hat.

von:

S. Tessmer (juristische Referentin der LPK BW)